

Jeder sprach über und hörte von der europäischen Urheberrechtsrichtlinie, die vom Ministerrat am 28. März 2019 abgesegnet wurde. Der Pegel der Entrüstung schlug ungefähr so aus, wie damals bei der Dienstleistungsrichtlinie, die den westlichen Markt angeblich mit polnischen Saisonhandwerkern und -arbeitern überschwemmte. Nur diesmal ging es insbesondere für junge EU-Bürger um noch viel mehr, nämlich um hochgeladene Bilder im Netz, die ein Filter aus Copyright-Gründen gar blocken darf – unglaublich! Das hat Auswirkungen auf das Handy in der Hosentasche und den Screen auf dem Arbeits- und Esstisch.

Im Schatten dieser öffentlichen Empörung passierte am selben Tag auf leisen Pfoten eine Richtlinie den Ministerrat, an der sich im sogenannten Trilog-Verhandlungen die Unionsorgane (Parlament, Rat und Kommission) über Jahre fast die Zähne ausgebissen hätten: Sie heißt „Richtlinie über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weitergabe von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“. Sperriger Titel – schwere Kst, noch schnell vor der Parlamentswahl zubereitet. Worum geht es?

Musterfall Kabelweiterverbreitung

Das erschließt sich am besten, wenn man auf die Kabelweiterverbreitung schaut: Wenn ein klassischer Kabelnetzbetreiber lineare TV- und Hörfunkprogramme an seine Abonnenten weiterverbreitet, dann nutzt er Urheber- und verwandte Schutzrechte all derjenigen, die zum Programm beigetragen haben. Die Programmveranstalter erwerben die Erstnutzungsrechte für die öffentliche Ausstrahlung, aber der Kabelnetzbetreiber verdient mit seiner Weiterverbreitungstätigkeit ja auch Geld. Da ist das Urheberrecht völlig humorlos und öffnet auch bei ihm die Hand. Man spricht vom Zweitverwertungsrecht in Abgrenzung zum urheberrechts- und entgeltfreien Empfang. Der Konsument (Endverbraucher) genießt zwar das Werk, aber er muss dafür nicht an die Urheber zahlen, das haben schon die anderen beiden getan.

Praktisch läuft das Ganze sehr glatt dank einer schon in die Jahre gekommenen Richtlinie 93/83, die das Folgende besagt: Der Kabelnetzbetreiber erwirbt die Weiterverbreitungsrechte zentral bei den nationalen Verwertungsgesellschaften (One-Shop-Stopping-Principle). Es gilt das Recht des Ursprungslandes (Country-of-Origin-Principle), welches da zu finden ist, von wo aus das Sendeunternehmen das TV-Signal erstmalig verbreitet. Durch das Ursprungslandprinzip wird der europäische Markt geöffnet, denn der Erwerb muss sich nur dort vollziehen, in den anderen Mitgliedstaaten darf das Produkt frei zirkulieren, ein weiterer Erwerb von Rechten in Empfangsstaaten ist nicht mehr erforderlich.

Verbotsrecht wird Zahlungsanspruch

Der Rechteinhaber kann dazu nicht „nein“ sagen, sein eigentliches Verbotswort wird umgewandelt in einen reinen Zahlungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft, die seine Rechte wahrnimmt, ob er will oder nicht. Schließt der Rechteinhaber mit der Verwertungsgesellschaft keinen Vertrag (sogenannter „Außenseiter“), so kann er vom Kabelnetzbetreiber trotzdem auf die Verwertungsgesellschaft verwiesen werden. Diese muss ihn, den Kabelnetzbetreiber, nämlich für alles freistellen.

Keine Regel ohne Ausnahme: Die Sendeunternehmen selbst müssen ihre eigenen Urheber- und verwandten Schutzrechte nicht durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen (dürfen sie aber), sondern unterliegen lediglich einem Kontrahierungszwang mit den Kabelnetzbetreibern. Das heißt, sie müssen der Verbreitung in der Regel zustimmen, umgekehrt muss auch der Netzbetreiber auf Wunsch des Sendeunternehmens Zugang zu seinem Kabelnetz gewähren. Das alles steht in Deutschland in den §§ 19 ff. und 87 Urhebergesetz (UrhG).

Das Netz macht alles anders

Das Internet hat Online-Dienste kreiert, die sich nicht einfach mit der klassischen Kabelweiterverbreitung von linearem TV- und Hörfunk gleichsetzen lassen. Dies gilt nicht nur für die nicht-linearen Dienste (Webcasting/TV Catchup-Replay-Dienste etc.), sondern auch für IPTV (Internet Protocol Television), OTT (Over the Top), ganz zu schweigen von onlineexklusiven Plattformen wie Netflix etc.

Während das Ausland seine Urhebergesetze oder seine Vertragspraxis weitgehend modernisierte und das Kabelweiterverbreitungsrecht „technologieneutral“ auf die neuen Dienste erstreckt, bockt Deutschland: Sowohl die Rechtsprechung („Zattoo-Entscheidung“ des LG Hamburg) als auch der Gesetzgeber versagen den neuen Diensten jene Vereinfachung des Rechteerwerbs, die Kabelnetzbetreiber seit Jahrzehnten genießen dürfen.

Das bedeutet: Jeder, der TV und Hörfunk online verbreiten will, muss jedem Rechteinhaber einzeln nachspüren und an ihn zahlen. Das Verbotsrecht gilt, die Online-Weiterverbreitung seiner Werke kann man als Rechteinhaber stets stoppen. Zwar wollen die Verwertungsgesellschaften helfen, aber in der vorletzten Legislaturperiode scheiterte ein entsprechender Entwurf der Bundesjustizministerin in letzter Minute auf Intervention der DFL (Deutsche Fußball Liga) und des für Sport zuständigen Bundesinnenministers krachend. Zurzeit behilft man sich mit einer Praxis in Analogie zum Kabelrecht, aber Rechtssicherheit wird anders geschrieben.

Was rechtlich anders wird

Jetzt kommt Brüssel ins Spiel: Die neue Richtlinie klärt nicht alles, aber vieles. Sie hat drei Schwerpunkte, die die Praxis der Weiterverbreitung künftig – die Umsetzungszeit ist zwei Jahre – entscheidend verändert:

1. Ergänzende Onlinedienste

Sendeunternehmen stellen häufig ihre Programme und begleitendes Material online – zeitgleich oder danach (Mediathek) – öffentlich bereit. Dies ist von der alten Richtlinie 93/83 nicht erfasst, da das Verständnis ist, dass jene nur das klassische Kabel erfasst. Jetzt gilt der Grundsatz des freien Flusses über die EU-Grenzen hinweg auch für dieses Onlineprodukt. Bei TV-Programmen ist die neue Freiheit aber auf Nachrichtensendungen und Sendungen zum aktuellen Geschehen und vollständig finanzierten Eigenproduktionen beschränkt.

2. Direkteinspeisung

Unter Direkteinspeisung ist ein technisches Verfahren zu verstehen, bei dem das Sendunternehmen sein programmtragendes Signal so an einen Signalverteiler übermittelt, dass es nicht parallel via einer anderen Technik der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Gemeint ist die Signalzuführung zu einem Plattformbetreiber, der seinen Abonnenten das Programm erstmalig zugänglich macht, also ein Zuführungsdienst. Dafür sieht die Richtlinie jetzt vor, dass beide - Sendunternehmen und Signalverteiler – einen einzigen Akt der öffentlichen Wiedergabe vollziehen. Vorher war ungeklärt, ob es sich um einen oder zwei Akte handelt, jetzt haften rechtlich beide und müssen auch beide die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen.

Die Richtlinie folgt damit der EuGH-Rechtsprechung, die den Rechteinhaber dagegen gestärkt hatte, dass die beiden Verbreitungsakteure mit dem Finger auf den jeweils anderen zeigten und selbst für die Werkvermittlung nicht haften/zahlen wollten. Die Mitgliedstaaten werden in der Richtlinie ermächtigt, einfachere Regeln festzusetzen, so dass es nicht zur „Doppelhaftung“ kommt. Insbesondere soll der Plattformbetreiber ungeschoren davonkommen, wenn er ein rein technischer Dienstleister ist und nicht über Auswahl und Inhalt des Programm bouquets bestimmt. Man wird sehen, was in Deutschland aus dieser Freiheit gemacht wird.

3. Weiterverbreitung

Kernstück der Richtlinie ist, dass die Weiterverbreitung linearer Fernseh- und Hörfunkprogramme, welche via klassischer Technik erst verbreitet werden, durch einen Internet-Service-Provider

(Zweitverwerter) geregelt ist. Grob gesagt: Das Recht der Kabelweiterverbreitung gilt auch hier jetzt ähnlich, wenn auch nicht in allen Facetten gleich. Das Verbotsrecht des Urhebers wird abermals in eine Verwertungsgesellschaftspflicht umgewandelt, der Rechteinhaber steht gleich da wie beim Kabel, auch der sogenannte „Außenseiter“. Gleiches gilt auch für die Rechtsstellung der Sendeunternehmen, die abermals vom Verwertungsgesellschaftszwang ausgenommen sind, also auch mit dem Online-Verbreiter vertraglich individuell klarkommen müssen. Es gilt ein milder Zwang, „nach Treu und Glauben zu verhandeln“.

Kritisch ist die Definition der Weiterverbreitung insofern, als sie voraussetzt, dass die Weiterverbreitung über einen Internet-Zugangsdienst „in einer geordneten Umgebung“ stattfindet. Die Richtlinie will, dass nicht jede Internetverbreitung in den Genuss des vereinfachten kollektiven Rechteerwerbs gelangt, sondern es sich um solche Verbreiter handeln muss, die – ähnlich den klassischen Kabelnetzbetreibern – eine eigene Netzinfrastruktur vorhalten und ein Vertragsverhältnis zum Endkonsumenten/Zuschauer halten. Ausschließen will man illegale und instabile Anbieter, derer man nicht habhaft wird.

Die Definition ist wohl missglückt und wird Streit aufwerfen. Geordnete Umgebung ist nach den Richtlinien „eine Umgebung, in der der Betreiber von Weiterverbreitungsdiensten berechtigten Nutzern einen sicheren Weiterverbreitungsdienst erbringt“.

Die Sprache verwirrt: „Geordnete Umgebung“ klingt nach aufgeräumten Kinderzimmern und „sicherer Dienst“ nach der Nürnberger Versicherung im Zeichen der Burg. Das soll die Spreu vom Weizen trennen? Was der deutsche Gesetzgeber daraus macht, wird noch zu begleiten und zu kommentieren sein. Wünschenswert wäre es, wenn auch OTT-Angebote mit erfasst werden, die ihre Empfänger registrieren und im Internet stabile Infrastrukturen nachweisbar nutzen.

Was wird aus rein innerstaatlicher Weiterverbreitung?

Die Kompetenz der Europäischen Union ist bekanntlich auf grenzüberschreitende Vorgänge beschränkt. Die Online-Programmverbreitung durch in Deutschland tätige Plattformanbieter dürfte über 90 Prozent ein rein deutsches und nicht grenzüberschreitendes Phänomen sein. Die Richtlinie stellt erfreulicherweise klar, dass die Mitgliedstaaten diesen Rechtsrahmen auch für rein innerstaatliche Nutzungsakte festschreiben dürfen. Alles andere wäre ein juristisches Knäuel geworden, das keiner mehr verstehen und entwirren könnte.

Elfmeter muss verwandelt werden

Auf der ANGA COM 2019 findet am 4. Juni 2019 um 15.00 Uhr ein hochkarätig besetztes Panel zum urheberrechtlichen Reformbedarf bei Weitersendung statt. Es kommt jetzt darauf an, diesen Elfmeter, den die Richtlinie gewährt, in ein tragfähiges neues Urheberrecht der technologieneutralen TV- und Hörfunkverbreitung zu verwandeln und damit ein Tor zu schießen.

Es sah lange Zeit nicht gut aus für diesen europäischen Schritt in die richtige Richtung, weil manche beteiligte Rechtskreise ihre vermeintlichen Interessen besser dadurch gewahrt sahen, dass alles beim Alten bliebe. Jetzt haben sich diejenigen glücklicherweise durchgesetzt, die die Rechtenutzung zu fairen Bedingungen europaweit ermöglichen und nicht eine neue Technik verhindern wollen. Auch wenn es schon tausend Mal gesagt wurde: Verhinderer mögen sich ansehen, wo die Musikindustrie geblieben ist – macht so etwas nie wieder! Besser ist es, die neue Technik aufzugreifen und zu angemessenen Bedingungen dabei zu sein.

Michael Schmittmann ist Rechtsanwalt und Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er ist in den Bereichen Medienrecht einschließlich Sport und Entertainment, Telekommunikation, IT-Vertragsrecht und IT-Litigation einschließlich der Betreuung komplexer Cybercrime-Verfahren, europäisches und deutsches Kartellrecht sowie Glücksspielrecht tätig. Schmittmann hat an den Universitäten Köln und Genf, dem British Institute of International and Comparative Law in London sowie dem International Law Institute der Georgetown University in Washington D.C. studiert. 1989 begann seine anwaltliche Tätigkeit bei Heuking mit Schwerpunkt im Telekommunikations-, Medien-, IT- und Kartellrecht.